

Produktspezifische Bedingungen Yuneo BI

1 Leistungsgegenstand

- 1.1 Soweit die Auftragnehmerin für Kunden Datenkommunikationsleistungen zur Verfügung stellt, gelten dieser Anhang in Verbindung mit dem Telekommunikationsgesetz (TKG). Das TKG gilt in seinem Anwendungsbereich auch dann, wenn darauf in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.
- 1.2 Die Auftragnehmerin ist frei in der Wahl der technischen Mittel zur Erbringung der vereinbarten Leistungen, insbesondere der eingesetzten Technologie und Infrastruktur.
- 1.3 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, das Zugangsnetz ins Internet (Backbone) jederzeit zu wechseln.
- 1.4 Die bezüglich der Datenkommunikationsleistungen zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der im Vertrag referenzierten Leistungsbeschreibung.
- 1.5 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Bereitstellung von Dienstleistungen auszusetzen, wenn
 - (i) sie Arbeiten an den erforderlichen Einrichtungen vornimmt, die ohne eine Unterbrechung der Dienstleistung nicht durchgeführt werden können; die Auftragnehmerin wird den Vertragspartner über vorhersehbare Arbeiten in geeigneter Form rechtzeitig unterrichten;
 - (ii) sie verpflichtet ist, eine die Bereitstellung der Dienstleistung unzulässig oder unmöglich machende Anweisung, Auflage oder ähnliches einer Behörde oder eines Gerichtes zu befolgen;
 - (iii) die an die erforderlichen Einrichtungen der Auftragnehmerin angeschlossenen oder anzuschließenden Einrichtungen des Vertragspartners den gesetzlichen Vorschriften und/oder zwingenden Vorgaben von der Auftragnehmerin nicht entsprechen oder der begründete Verdacht besteht, dass von diesen die Gefahr von Personen-, Sach- oder Vermögensschäden ausgeht; in diesem Fall bleibt die Zahlungspflicht des Vertragspartners bestehen.

2 Pflichten des Kunden

Soweit im jeweiligen Auftrage nichts Abweichendes vereinbart ist, wird der Kunde

- (i) unverzüglich die erforderliche Genehmigung des jeweiligen Grundstückseigentümers oder des entsprechenden Nutzungsberechtigten beibringen, soweit er nicht selbst Grundstückseigentümer ist. Dies gilt auch im Falle des zwischenzeitlichen Wechsels des Eigentümers bzw. des Nutzungsberechtigten;
- (ii) Serviceeinrichtungen nicht ohne vorherige Zustimmung der Auftragnehmerin abschalten, entfernen, verändern oder Reparaturarbeiten oder ähnliche Handlungen vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen;
- (iii) Störungen von Serviceeinrichtungen, des Telekommunikationsnetzes sowie Veränderungen, Einschränkungen oder Beeinträchtigungen der Netzintegrität durch Einrichtungen oder Handlungen des Vertragspartners (z.B. durch Überlastung der Anschlüsse aufgrund ihrer übermäßigen Inanspruchnahme) vermeiden;
- (iv) nur solche Einrichtungen nutzen und/oder an Serviceeinrichtungen oder das Telekommunikationsnetz anschließen, die dem anerkannten und üblichen Stand der Technik entsprechen und insbesondere die erforderlichen behördlichen oder technischen Genehmigungen, Standards oder Zertifikate aufweisen (z. B. CE-Zertifizierung, ITU/ETSI-Normung);
- (v) den Anforderungen der Serviceeinrichtungen genügende Räumlichkeiten und Stellflächen einschließlich erforderlicher Umgebungsbedingungen kostenfrei zur Verfügung stellen;
- (vi) die elektrische Energie für die Installation und Deinstallation, den Betrieb und die Instandhaltung sowie den ggf. erforderlichen Potenzialausgleich einschließlich zugehöriger Erdung auf eigene Kosten bereitstellen;
- (vii) seine Einrichtungen auf eigene Kosten ändern, damit die Auftragnehmerin die vereinbarten Dienstleistungen erbringen kann und/oder damit die Einrichtungen den einschlägigen rechtlichen Vorschriften, insbesondere den Zulassungsbedingungen entsprechen;
- (viii) jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten Zugang zu allen seinen technischen Anlagen, den Serviceeinrichtungen, Räumlichkeiten sowie den Stellplätzen beim Vertragspartner gewähren, soweit dies zur vertragsgemäßen Leistungserbringung und zur Abwicklung nach Beendigung des Vertrages erforderlich ist. Der Vertragspartner gewährt oder verschafft der Auftragnehmerin und ihren Erfüllungshelfern hierzu für jeden Standort alle nötigen Zugangsrechte, einschließlich aller erforderlichen Lizenzen, Befreiungen oder Zustimmungen, um ihnen die Erfüllung der Pflichten oder die Ausübung der Rechte nach diesem Vertrag zu ermöglichen (unmittelbar vor Ort und durch Datenfernübertragung);
- (ix) die Auftragnehmerin schriftlich über alle Gesundheits- und Sicherheitsregeln und –vorschriften und alle anderen angemessenen Sicherheitsanforderungen, die für den Standort des Vertragspartners gelten, unterrichten. Die Auftragnehmerin bemüht sich nach besten Kräften, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Mitarbeiter und Beauftragten solche Vorschriften und Anforderungen, wie sie mitgeteilt wurden, während des Aufenthalts am Standort des Vertragspartners beachten;
- (x) die Auftragnehmerin über bereits vorhandene technische oder Wasser-, Elektrizitäts- und Gasversorgungs- und Entsorgungseinrichtungen unterrichten, die bei der Installation beschädigt werden können und auf gefährliche Gegenstände und Substanzen hinweisen, die mit der Installation beauftragte Personen verletzen können;
- (xi) die erforderliche Messungen in den Vertragspartner-Netzen gestatten;

3 Vergütung

Soweit Datenkommunikationsleistungen für den Kunden erbracht werden, kann der Leistungsschein eine ergänzenden Anhang zu der spezifischen Vergütung vorsehen.

4 Haftung

- 4.1 Soweit von der Auftragnehmerin Leistungen erbracht werden, die als Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit zu qualifizieren sind, gilt die Haftungsregelung des § 70 TKG vorrangig vor den Regelungen des Vertrags
- 4.2 Soweit die Auftragnehmerin auf Schadensersatz haftet, umfasst der Anspruch Aufwendungen für die Wiederbeschaffung zerstörter oder fehlerhaft aufgezeichneter lokaler Daten nur, soweit diese aus maschinenlesbaren Sicherungskopien des Vertragspartners rekonstruiert werden können. Das gilt nicht für den Verlust von Daten, die auch bei regelmäßiger mindestens täglicher Datensicherung nicht gesichert gewesen wären.